

Mit Schülerinnen und Schülern ins Wasser – Pflichten der Lehrpersonen

Schulrecht. Das Drei-Seen-Land bietet für Schulklassen unzählige Bademöglichkeiten. Damit der Badeplausch nicht zur belastenden Konfliktsituation wird, müssen Lehrpersonen gewisse Vorkehrungen treffen. Doch welche?

Die Lehrperson ist verpflichtet, die nötigen Vorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu treffen. Ein Ausflug ans oder ins Wasser muss deshalb sorgfältig vorbereitet, durchgeführt und dokumentiert werden.

Vor dem Baden sind die Schwimmkenntnisse zu klären. Die SLRG empfiehlt, den Wassersicherheitscheck (WSC) zu absolvieren. Der Schulklassen sind bereits vor dem Badbesuch die Bade- beziehungsweise Flussregeln der SLRG und weitere Verhaltensregeln zu vermitteln.

Rekognoszieren vor Ort

Beim Rekognoszieren vor Ort sind die Art des Gewässers, die Wassertiefe, die Übersichtlichkeit, das Vorhandensein von Sicherheitseinrichtungen und Rettungsgeräten, die Ein- und Ausstiege und – bei fliessenden Gewässern – die Notausstiege sowie Auswirkungen auf andere Badegäste zu beurteilen. Bei beaufsichtigten Badestellen können sich die Lehrpersonen beim Bademeister vorstellen, bei einem Ausflug an ein unbewachtes Gewässer oder einen unbewachten Fluss kann die Rücksprache mit ortskundigen Personen oder mit Betreibern von Wasserwerken nötig sein. Aktivitäten wie Bootsfahrten sind nur unter Beachtung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen (Schwimmwesten) und unter fachkundiger Aufsicht durchzuführen.

Begleitpersonen

Die Anzahl der Lehr- und Begleitpersonen ist auf die Klassengrösse, die Schwimmkenntnisse der Kinder sowie auf die übrigen Rahmenbedingungen abzustimmen. In den Lehrplänen wird empfohlen, bei mehr als 14 Schülerinnen und Schülern eine Begleitperson einzusetzen. Die SLRG empfiehlt für Schwimm- und Hallenbäder pro 16 Personen eine ausgebildete Aufsichtsperson (wobei der Bade-

meister nicht berücksichtigt werden darf), beim Baden in Seen oder Flüssen mit Aufsichtsperson zwölf Kinder und beim Baden in unbeaufsichtigten Seen oder Flüssen zehn (See) respektive acht (Fluss) Kinder pro ausgebildete Aufsichtsperson. Die Lehrperson muss zwingend in einem vorbereitenden Gespräch klären, ob die Begleitperson geeignet ist. Die BFU empfiehlt das Führen einer Liste der Lehrpersonen und Begleitpersonen mit deren Qualifikationen.

Information der Eltern und Kinder

Zur Planung gehören die vorgängige Information der Eltern sowie die Vorbereitung auf einen Notfall. Die Lehrperson muss wissen, ob und wo Rettungs- und Erste-Hilfe-Geräte vorhanden sind und welche Rettungsdienste alarmiert werden können. Auch die Verantwortlichkeiten bei einem Notfall, zum Beispiel die Betreuung der Klasse, müssen geregelt werden.

Unmittelbar vor Antritt des Ausflugs prüft die Lehrperson die Witterungsverhältnisse. Bei Erreichen der Badestelle empfiehlt sich ein Rundgang vor Ort mit der Festlegung des Aktivitätsraums anhand von «Markierungen» (Bojen, Floss, Landzunge, Markierungen am Ufer und so weiter), die Erinnerung an die Regeln und die Festlegung von Zeitspannen und Treffpunkten.

Das Wichtigste zum Schluss: Lassen Sie sich von all dem nicht abschrecken! Diese Vorkehrungen ermöglichen der Lehrperson, die beglückenden Momente im Wasser mit den Schülerinnen und Schülern mit Freude und ohne Angst zu erleben. Johann-Christoph Rudin, lic.iur. Rechtsanwalt, kompassus ag (www.kompassus.ch), neu ab 1. April auch an der Bleichemattstrasse 42, 5000 Aarau, Tel. 056 520 30 90



Bevor der Badeplausch beginnt, sind Vorkehrungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler Pflicht für jede Lehrperson. Foto: AdobeStock.